

## Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung

Der gesetzliche Arbeits- und Gesundheitsschutz im Betrieb erfordert die Ermittlung möglicher Gefährdungen und Belastungen an den Arbeitsplätzen und die Festlegung der Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen. Damit alle verantwortlichen Führungskräfte, alle Beschäftigten und auch die Aufsichtsbehörden darüber Kenntnis haben, ist eine Dokumentation erforderlich und sinnvoll.

### Wirksamer Arbeitsschutz braucht Dokumentation

Verschiedene Gründe sprechen dafür, die Aktivitäten, die Gefährdungen und Schutzmaßnahmen und Ereignisse im betrieblichen Arbeitsschutz zu dokumentieren, die Dokumentation ist

- eine Grundlage für die Arbeitsplanung und für ein Arbeitsschutz- und Gesundheitsmanagement
- bietet Vergleichsdaten für die Wirksamkeitsüberprüfung und Effektivierung von Maßnahmen
- ist eine Grundlage für die Entwicklung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes als kontinuierlicher Verbesserungsprozess
- ergibt die Grundlage für die Unterweisungen und Betriebsanweisungen
- schafft die Prioritäten für die Arbeit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, den Betriebsarzt und die Sicherheitsbeauftragten sowie die Arbeit des Arbeitsschutzausschusses
- ist die Grundlage für das Informationsrecht des Betriebs- und Personalrates
- ist die Grundlage für das Informationsrecht der Beschäftigten über die Gefährdungen an ihren Arbeitsplätzen im Rahmen der Unterweisungen
- ermöglicht eine systematische Basis zur Entwicklung von Arbeitssicherheits- und Gesundheitsförderprogrammen
- bietet einen Hintergrund für eine betriebliche Wiedereingliederung und nicht zuletzt:
- ist der Nachweis der Pflichtenerfüllung gegenüber den prüfenden staatlichen Behörden und der Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse
- weist im Fall eines Unfalles die Umsetzung der Pflichten nach

Die Dokumentationspflicht ist ein grundlegender Bestandteil eines systematischen und geplanten Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Betrieb. Sie soll zur Evaluierung, d.h. Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen geeignet sein.

Ohne Dokumentation der betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzaktivitäten lässt sich die Pflicht zur betrieblichen Selbstüberwachung nicht sinnvoll durchführen. Schriftliche Unterlagen sind daher unverzichtbar.

### Gesetzliche Pflichten zu Dokumentation

Der Arbeitgeber muss nach dem Arbeitsschutzgesetz über die erforderlichen Unterlagen verfügen zu

#### Notwendige Unterlagen

- den **Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung**
  - Welchen Gefährdungen sind die Beschäftigten an welchen Arbeitsplätzen und bei welchen Tätigkeiten ausgesetzt?
  - Wie groß ist das Ausmaß der Gefährdung bzw. das Risiko für Sicherheit und Gesundheit (klein, mittel, groß)?
  - Wie dringlich ist die Beseitigung der Gefährdung bzw. der Handlungsbedarf (sofort, kurz-, mittel-, langfristig)?

- Welches Schutzziel muss erreicht werden? Welche Vorschriften und gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse liegen hier vor und müssen umgesetzt werden? Welche Abweichungen gibt es?
- den **festgelegten Maßnahmen** des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (Handlungsbedarf)
- Welche Maßnahmen sind durchzuführen?
- Welche Ebene betreffen die Maßnahmen: sind sie technisch/räumlich, organisatorisch oder personenbezogen?
- Wer ist für die Durchführung verantwortlich?
- Bis wann sind die Maßnahmen zu realisieren (Terminkontrolle)?
- dem **Ergebnis der Wirksamkeitskontrolle** der Maßnahmen
- Wurden die Maßnahmen durchgeführt?
- Wie wirksam sind die durchgeführten Maßnahmen?
- Was muss zusätzlich veranlasst werden?
- den **vorgeschriebenen wiederkehrende sicherheitstechnischen Prüfungen und Nachweisen**
- Maschinen, Anlagen und Geräte (nach Betriebssicherheitsverordnung – elektrische Anlagen und Geräte, Computer und Drucker, Lüftungsanlagen, Leitern, Sackkarren, Aufzüge u.a.),
- Kataster der Gefahrstoffe und Biostoffe (nach Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung)
- **den Unfällen** mit mehr als drei Tage völliger oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit oder mit Todesfolge

Sinnvoll ist es, das Gesamtkonzept der Gefährdungsbeurteilung mit festzuhalten. Die Kriterien der Analyse und der Risikobeurteilung von Belastungen und Gefährdungen (z.B. Abweichung von Vorschriften und Technischen Regeln), Begehungsprotokolle, Erhebungsbögen, Messprotokolle oder Unterweisungsmaterialien sollten die Dokumentation ergänzen. Eine einfache Mängelliste reicht nicht aus, denn alle möglichen Gefährdungsfaktoren müssen dokumentiert werden. Die Ergebnisse von Mitarbeiterbefragungen können die Dokumentation der Beurteilung von psychischen Belastungen darstellen.

### Ausnahmen

Die Dokumentationspflicht besteht für alle Betriebe. Erleichterungen gibt es für Betriebe mit zehn oder weniger Beschäftigten. Die Dokumentationspflicht ist nach Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 (Kommentierte Fassung DGUV Regel 100-001) erfüllt, wenn sie

- eine Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung ihrer Berufsgenossenschaft/Unfallkasse nutzen und an der arbeitssicherheitstechnischen Regelbetreuung teilnehmen
- oder eine alternatives Betreuungsmodell gewählt haben und das damit vorgesehene Modell der Gefährdungsbeurteilung anwenden.

Das gilt nicht, wenn die zuständige staatliche Aufsichtsbehörde die Dokumentation anordnet.

### Aktualisierung der Dokumentation und Mindestinhalte

Seit 21. August 1997 besteht die Dokumentationspflicht nach Arbeitsschutzgesetz § 6 (1). Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung muss vor Inbetriebnahme eines Arbeitsplatzes oder einer Arbeitsstätten vorliegen, so fordert es die Arbeitsstättenverordnung in § 3.

Dokumentationen müssen aktuell sein. Bei Änderungen der Arbeitsmittel, Veränderungen der Arbeitsorganisation oder der Arbeitsräume ist eine Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung erforderlich und die Veränderungen sind zu dokumentieren. Auch Unfälle können durch neue Schutzmaßnahmen die Aktualisierung der Dokumentation erfordern.

Die Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 verweist darauf, dass Gefährdungsbeurteilungen insbesondere dann zu überprüfen sind, „wenn sich die betrieblichen Gegebenheiten hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz verändert haben.“

An die Form der Dokumentation werden keine Anforderungen gestellt, digitale Dokumente erleichtern den Zugriff der Verantwortlichen.

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung muss nach Art der Tätigkeit erfolgen, bei Maschinen und Anlagen, Möbeln und Geräten ist sie objektbezogen zu erstellen. Die Nutzung der Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger und der Leitlinien der Aufsichtsbehörden vereinfacht die Dokumentation. Mindestens muss sie die Gefährdungsfaktoren, ihre Risikobeurteilung, die Maßnahmen und das Ergebnis der Wirksamkeitskontrolle der Maßnahmen enthalten.

### Empfohlene Inhalte der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung

- Bezeichnung des Arbeitsplatzes oder Bereichs, analysierter Betriebszustand
- durchführende Personen
- systematische Darlegung aller ermittelten Gefährdungen und Belastungen und ihre Beschreibung (Gefahrenquellen)
- Bewertung des Risikos und Grundlage der Risikobewertung
- zugrundeliegende Sollvorschriften, Regelwerke oder Risikobewertungsverfahren (Beurteilungskriterien)
- festgelegte Schutzziele
- abgestimmte konkrete Maßnahmen, getrennt nach technisch/organisatorisch/ personenbezogen
- verantwortliche Personen für Maßnahmen, Terminsetzung
- Ergebnisse der Kontrolle der Wirksamkeit der Maßnahmen, weitere Maßnahmen
- Datum der Gefährdungsbeurteilung/Prüfung und der Aktualisierung
- Mitgeltende Dokumente wie Messprotokolle, Ergebnisse von Mitarbeiterbefragungen, Unfallberichte, Ablaufpläne, Organigramm etc.

### Zusammenfassung

Zusammengefasste Aufzeichnungen sind möglich, wenn die Gefährdungssituation gleichartig ist. Zusammenfassen lassen sich z.B. Gefährdungsbeurteilungen durch Mobiliar und Bildschirmgeräte bei gleich ausgestatteten Bildschirmarbeitsplätzen in einem Büroraum. Bildschirmarbeit in Einzelbüros und in Großraumbüros aber haben sehr unterschiedliche Belastungsfaktoren. Auch Tätigkeiten in Sekretariaten, Buchhaltung und Programmierung lassen sich nicht zusammenfassen, hier müssen getrennte Analysen erfolgen, insbesondere der psychischen Belastungen.

### Integration ins Management

Die Dokumentation kann Teil einer Managementberichterstattung, Teil eines Gesundheitsberichts sein oder einen Leistungsnachweis darstellen und damit nach innen die Effektivität betrieblicher Arbeitsschutzmaßnahmen aufzeigen. Erweitert und in vorhandene Qualitätsentwicklungsmaßnahmen integriert ist die Dokumentation auch als ein Bestandteil eines Arbeitsschutzmanagementsystems und Controllings zu verstehen.

### Interessenvertretungen bestimmen mit über die Form

Es besteht nicht nur das Informationsrecht von Betriebs- und Personalräten, auch ein Mitbestimmungsrecht zur Art und Weise der Dokumentation besteht immer dann, wenn es um Regelungen des Arbeitsschutzes geht. Hier handelt es sich bei der Dokumentationspflicht nach § 6 ArbSchG um eine ausfüllbare Rahmenvorschrift, die dem Arbeitgeber keine konkreten Vorschriften zu Ausgestaltung der Dokumentation macht.

### Zugriff und Datenschutz

Staatliche Arbeitsschutzbehörden und die Unfallversicherungsträger können jederzeit Einsicht in die Dokumentation verlangen. Auch der Betriebs- oder Personalrat hat hier Informationsrechte. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt benötigen die Dokumentation als Arbeitsgrundlage. Die Zugriffsrechte auf die Unterlagen sollten auch bei den verantwortlichen Führungskräften liegen.

Personenbezogene oder –beziehbare Daten gehören nicht in die Dokumentation, hier geht es ausschließlich um die Beurteilung der Arbeitsbedingungen. Die Information der Beschäftigten über die Gefährdungen an ihren Arbeitsplätzen kann über die Unterweisung umgesetzt werden oder auch durch die Möglichkeit zum Einblick in die Dokumentation.

## Rechtsquellen

### Gesetze

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
  - § 6 Dokumentation
  - § 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen
- Sozialgesetzbuch VII
  - § 193 Pflicht zur Anzeige eines Versicherungsfalls durch die Unternehmer
- Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)
  - § 87 (1) Nr. 7 Mitbestimmung bei Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften

### Staatliche Technische Regeln

- Technische Regel für Arbeitsstätten ASR V3 Gefährdungsbeurteilung

### DGUV Vorschriften, Regeln und Informationen

- DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention
- DGUV Regel 100-001: Grundsätze der Prävention (kommentierte Fassung der Vorschrift 1)

### Rechtsprechung

#### ■ **LAG Hamburg v. 21.9.2000, Aktenzeichen 7 TaBV 3/98** **Mitbestimmung bei Gestaltung der Dokumentation**

Der Betriebsrat hat ein Mitbestimmungsrecht gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG bei folgenden Regelungsgegenständen des Arbeitsschutzgesetzes und der Bildschirmarbeitsverordnung: - Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG und § 3 Bildschirmarbeitsverordnung  
- Ausgestaltung der Dokumentation gemäß § 6 ArbSchG ;  
- Unterweisung der Arbeitnehmer gemäß § 12 ArbSchG ;  
- Maßnahmen des Gesundheitsschutzes gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 ArbSchG sowie §§ 4 und 5 Bildschirmarbeitsverordnung einschließlich einer Pausenregelung und präventiver Maßnahmen des Gesundheitsschutzes;  
- betriebliche Maßnahmen der Organisation des Gesundheitsschutzes gemäß § 13 Abs. 2 ArbSchG ;  
- arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung gemäß § 11 ArbSchG und § 6 Bildschirmarbeitsverordnung.

## Literatur

Gemeinsame deutsche Arbeitsschutzstrategie GDA (Hrsg.):  
**Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation.**  
Stand 2017 (Leitlinie für Arbeitsschutzbehörden)

---

**Stand der Bearbeitung: 2017**